Berbrennungsmaschine kann mit Wirkung vom 1. Okstober 1935 ab für die zukünftige Dauer des Haltens der Fahrzeuge durch Entrichtung eines einmaligen Betrags abgelöst werden, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. März 1935 im Saarland zugelassen waren. Weitere Voraussehung für die Ablösung ist, daß das Kraftsahrzeug dis zur Stellung des Ablösungsantrags noch im Saarland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder daß sich der gewöhnliche Standort des Fahrzeugs seit dem 1. März 1935 ununterbrochen im Saarland befindet.

## § 2

- (1) Die Ablösungssumme beträgt ohne Rücksicht auf die bisherige Zulassungsbauer des Kraftfahrzeugs in jedem Fall das Eineinhalbsache der Jahressteuer.
- (2) Die Ablösung ist spätestens am 15. November 1935 beim Finanzamt zu beantragen. Die Ablösungssumme ist bei der Antragstellung zu entrichten. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen entrichtet werden, und zwar die erste Hälfte bei der Antragstellung, die zweite Hälfte bis zum 31. Januar 1936. Die für die Beit nach dem 30. September 1935 entrichtete Kraftsfahrzeugsteuer wird auf die Ablösungssumme angerechnet, dei Entrichtung der Ablösungssumme in Teilsbeträgen auf die erste Teilzahlung.

## § 3

- (1) Wird die Ablösungssumme in voller Höhe entrichtet, so erteilt das Finanzamt eine Bescheinigung über die Ablösung. Mit der Entrichtung der Ablösungssumme wird das Kraftsahrzeug steuersrei (§ 2 Siffer 3 des Kraftsahrzeugsteuergesets vom 23. März 1935 Reichsgesetzl. I S. 407).
- (2) Bei Entrichtung der Ablösungssumme in Teilbeträgen wird die Bescheinigung über die Ablösung erst nach Entrichtung der zweiten Teilzahlung erteilt. Über die erste Teilzahlung erteilt die Finanzkasse eine Quittung.

## § 4

- (1) Wird die Ablösungssumme in Teilbeträgen entrichtet, so bleibt die Kraftfahrzeugsteuer bis zur Erteilung der Bescheinigung über die Ablösung unerhoben. Als Ausweis dafür, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist (§ 17 des Kraftfahrzeugsteuergesels), gilt die Quittung der Finanzkasse.
- (2) Wird die zweite Teilzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so stellt die Finanzkasse dem Steuerschuldner eine Zahlungsaufforderung mit kurzer Einzahlungsfrist zu. Wird auch diese Einzahlungsfrist nicht eingehalten, so gilt der Ablösungsantrag als zurückgenommen. Das Finanzamt hat in diesem Fall den Steuerschuldner zur Abgabe einer Steueranmeldung gemäß §§ 20ff. der Durchsührungsbestimmungen zum Kraftsfahrzeugsteuergeset vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875) aufzusordern und die Kraftsahrzeugsteuer nachzuerheben. Der geleistete Ablösungsteilbetrag ist auf die zu entrichtende Kraftsahrzeugsteuer anzusrechnenz ein darüber hinausgehender Ablösungsbetrag ist zu erstatten.

- (3) Die Bestimmungen im Absat 2 Säte 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Antrag auf Ablösung vor Vollzahlung der Ablösungssumme zurückgenommen wird.
- (4) Ist die Ablösungssumme voll entrichtet, so wird sie auch bei Außerbetriebsetzung oder Untergang des Kraftfahrzeugs nicht erstattet.

Berlin, ben 7. Oftober 1935.

Der Reichsminister ber Finanzen Graf Schwerin von Krofigt

Der Reichsminister des Innern In Vertretung Ofundtner

## Bekanntmachung über den Berkehr liechtensteinischer Kraftsahrzeuge im Deutschen Reich. Bom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) bestimme ich, nachdem zwischen der Deutschen und der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung die Gegenseitigkeit sestgestellt worden ist, solgendes:

- 1. Ein in Liechtenstein zum Berkehr zugelassenst Kraftfahrzeug barf bei vorübergehendem Aufsenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 2 Abs. 2 und § 6 der Bersordnung über internationalen Kraftfahrzeugsverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen benuhen, wenn
  - a) das Kraftsahrzeug neben dem in Liechtenstein vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage C zum Internationalen Abstonnen über Kraftsahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzl. 1930 IIS. 1233) für Liechtenstein vorgesehene Nationalitätszeichen "FL" führt (Liechtenstein ist dem Abkommen mit Wirkung vom 19. September 1932 beigetreten, Bekanntmachung vom 19. November 1931 Reichsgesetzl. IIS. 555),
  - b) der Führer die liechtensteinischen Ausweise für sich und das Kraftsahrzeug vorlegen kann.
- 2. Die Anerkennung der liechtensteinischen Außweise kann auß denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungsoder Führerscheins versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über internationalen Kraftschrzeugverkehr vom 12. November 1934).

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichsverkehrsminister.
Frhr. v. Elt